

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

**Amtliche Bekanntmachung Nr.
7/I/10-0028-01**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 10.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 14.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten:

Artikel 1

§ 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	76,50 EURO
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	38,50 EURO

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	38,50 EURO
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	20,50 EURO

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

255,50 EURO

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 20.11.2001

S c h ü t t (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

S c h ü t t (Siegel)
Bürgermeister

